



Erläuterungen zur Verordnung über die Gebühren für die Bewilligung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vom 18. November 2008 (SG 122.700); Stand 23. November 2008

1. Ausgangslage

Anlass zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Bewilligung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vom 18. November 2008 sind die neuen Bezeichnungen der erlasse auf Bundesebene. Zudem soll das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), neu im Ingress genannt werden. Gleichzeitig soll der im Jahr 2017 neu eingefügte § 8a der GebührenV geändert werden, da seit 1. Januar 2019 die arbeitsmarktliche Prüfung von Gesuchen für anerkannte sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen vom Bund abgeschafft bzw. eine Meldepflicht eingeführt wurde.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zum Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ¹ , auf die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG) vom 24. Oktober 2007 ² sowie auf die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 ³ beschliesst:	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf <u>das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005</u> , die Verordnung über die Gebühren zum <u>Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG)</u> vom 24. Oktober 2007, die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 <u>sowie das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972</u> , beschliesst:
---	--

Im Ingress wird neu das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) genannt, welches seit 1. Januar 2019 in Kraft ist. Ebenfalls angepasst wird die geltende Bezeichnung der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG) übernommen. In der Reihenfolge werden die Bundeserlasse neu vor dem kantonalen Erlass genannt.

Erläuterungen § 5

¹ Die Gebühr für die Anordnung oder Androhung einer Sanktion gemäss Art. 115 bis 122 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 wird nach Aufwand berechnet, beträgt jedoch höchstens je CHF 700.	¹ Die Gebühr für die Anordnung oder Androhung einer Sanktion gemäss Art. 115 bis 122 <u>AIG</u> wird nach Aufwand berechnet, beträgt jedoch höchstens je CHF 700.
--	--

Die Bezeichnung des Bundesgesetzes hat am 1. Januar 2019 geändert, weshalb nun auch auf kantonaler Ebene eine Textanpassung erfolgt. Zudem genügt die Gesetzesabkürzung, da die vollständige Bezeichnung des Bundesgesetzes im Ingress eingeführt worden ist.

Erläuterungen zu § 7

¹ Die Gebühren sind gemäss Art. 11 GebV-AuG von der Gesuch stellenden Arbeitgeberin bzw. vom Gesuch stellenden Arbeitgeber zu tragen.	¹ Die Gebühren sind gemäss Art. 11 GebV- <u>AI</u> G von der gesuchstellenden Arbeitgeberin bzw. vom gesuchstellenden Arbeitgeber zu tragen.
--	---

Die Bezeichnung der Gebührenverordnung des Bundes zum Ausländer- und Integrationsgesetz hat am 1. Januar 2019 geändert, weshalb nun auch auf kantonaler Ebene eine Textanpassung erfolgt.

Erläuterungen zu § 8a

¹ Für eine arbeitsmarktliche Prüfung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen oder Schutzbedürftigen wird keine Gebühr erhoben.	¹ Für eine arbeitsmarktliche Prüfung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen oder Schutzbedürftigen wird keine Gebühr erhoben.
---	--

§ 8a war mit der Teilrevision am 30. Mai 2017 eingefügt worden. Seit 1. Januar 2019 unterstehen jedoch anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen keiner arbeitsmarktliche Prüfung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit mehr. Der Arbeitgeber muss für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit eine kostenlose Meldung an das Migrationsamt auslösen.

Entsprechend wird § 8a auf die Schutzbedürftigen reduziert. Schutzbedürftige sind ausländische Personen, denen die Schweiz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewährt. Es handelt sich vom Beginn an um eine befristete humanitäre Aufnahme von Menschengruppen. Der arbeitsmarktliche Zugang für diese Personengruppe unterliegt nach wie vor einer Bewilligung.